

**Obwol E. E. Rath vermuthet, es würde nicht allein ein jeder Bürger, und Einwohner dieser Ihr. Königl. Majestät allerunterthänigsten Stadt, denen alten Bürgerlichen Statutis und Herkommen gemäß, so wol aller Vorkäufferey, des Lauffens und Rennens nach den Thören ... : Decretum in Senatu, den 8. Septembris, Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746334311>

Druck Freier  Zugang





Wol E. C. Rath vermuthet / es würde  
nicht allein ein jeder Bürger / und Ein-  
wohner dieser Ihr. Königl. Majestät aller-  
unterthänigsten Stadt / denen alten Bür-  
gerlichen Statutis und Herkommen gemäß /  
so wol aller Vorkäufferey / des Lauffens und  
Kennens nach den Thören / des Wegkauf-  
fens / in und vor den Thören / an allerhand  
Getrayde / Holz / Hopffen / und anderen  
Nothwendigkeiten / besage des 55. 57. 58.  
59. 60. 61. und 62sten Articuli Bürgerli-  
chen Statuten , sich gänzlich geäußert / alle  
Nothdurfften zum öffentlichen Markte kom-  
men / und daselbst / zum freyen Kauffe / einem  
jeden gelassen haben / umb so viel mehr / als  
E. C.

Mk - 13098 (258)

~~Mk 2001.40~~

E. E. Rath solche Ihr. Statuta, zu mehrern  
mahlen / durch Decreta erneuert / auch die  
Uberfahrer derselben mit Straffen beleet /  
so hat man doch nicht / sonder Befremb-  
dung / erfahren müssen / wie allen solchen  
Ordnungen und Decretis entgegen / das  
unanständige Lauffen nach den Thören /  
das Vor- und Weg-kauffen allerhand Vi-  
tualien, und Bahren / dermassen einreissen /  
und von Einigen zunehmen wollen / daß  
fast niemand die Nothdurfft mehr / auff offe-  
nen Marckt / zu freyen Kauffe finden / oder er-  
langen können. Solchem Unwesen gleich-  
wol weiters nicht nachzusehen / so wil E. E.  
Rath gedachte dero Statuta und darüber  
aufgefertigte Decreta, mittelst diesem / noch-  
mahls wiederholet / alles schädliche Lauf-  
fen und Rennen nach den Thören / auch  
das Weg-kauffen in und vor den Thören  
simpli-

simpliciter und schlechter dinges / den Saamen-Kauff aber / nach mehr gedachten Ordnungen und Decretis , so fern verbothen und restringiret haben / daß niemand / bevor die Wahren einem jeden / zu seiner Nothdurfft / frey gestanden / und dieselbige davon verstattet / sich unternehmen solle / vor denen Thören / und in den Gassen vor und weg-zukauffen / dagegen aber sol dasjenige / was zur Stadt kommet / respectivè beym Strande / und auff öffentlichem Marckte / gekauffet / und verkauffet werden.

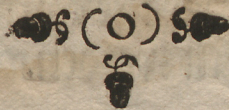
Es sollen auch keine andere Meckler / als die dazu von ordentlicher Obrigkeit bestellet / und beendiget / zugelassen / die Uberfahrer guter Ordnung aber mit unaußbleiblicher ernster / Straffe von hiesigem Gewette Ampte angesehen werden.

Und

Und damit sich niemand / der Unwissen-  
heit halber / zu entschuldigen haben möge /  
so hat E. E. Rath dieses Decretum in offe-  
nen Druck / zu männiglichens Nachricht /  
kommen und an öffentlichen Lehrtern affi-  
giren / auch männiglichem / der es ver-  
langet / communiciren und mittheilen las-  
sen wollen.

Decretum in Senatu, den 8. Septembris,  
Anno 1693.

Ambrosius Emme,  
Secretarius.



simpliciter und schlechter dinges / den Sa-  
men-Kauff aber / nach mehr gedacht  
Ordnungen und Decretis, so fern ver-  
then und restringiret haben / daß niemant  
bevor die Wahren einem jeden / zu sein  
Nothdurfft / frey gestanden / und diesel-  
ge davon verstattet / sich unternehmen soll  
vor denen Thören / und in den Gassen vor  
und weg-zukauffen / dagegen aber sol  
jenige / was zur Stadt kommet / respec-  
tè beym Strande / und auff öffentliche  
Märckte / gekauffet / und verkauffet wer-  
den.

Es sollen auch keine andere Meckler  
als die dazu von ordentlicher Obrigkeit be-  
stellet / und beendiget / zugelassen / die Ube-  
fahrter guter Ordnung aber mit unaufblei-  
licher ernster / Straffe von hiesigem Gewes-  
Ampte angesehen werden.

Un

